

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Beihilfen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Feilzeile 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 50 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 24. August

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbliches Unterrichtswesen — Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Das Umfassungsgesetz und die Handwerkerbuchführung — Erleichterte Eisenlieferung an das Handwerk — Der Hauptauschuss der Frankfurter Handwerkerverbände — Der Vorstand des Handwerkerverbands für den Reg.-Bez. Wiesbaden — Der Innungsverband Deutscher Bau-gewerksmeister — Kurze Mitteilungen — Aus den Lokalvereinen — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.

Ehrentafel

Auf dem feld der Ehre
selen:

Sergeant Karl Barischat, Sohn des Mitgliedes Königl. Hof-Decorationsmaler Karl Barischat, Wiesbaden.
Musketier Albert Stoll, Sohn des Mitgliedes Eisenhändler C. Stoll, Wiesbaden.
Ehre ihrem Andenken!

Das Elferne Kreuz II. Klasse erhielten:

Leutnant W. Erkel, Sohn des Mitgliedes Hoflieferant W. Erkel, Wiesbaden.
Musketier Eugen Montpellier, Sohn des Mitgliedes Bäckermeister W. Montpellier, Wiesbaden.
Pionier Th. Busch, Sohn des Mitgliedes Schreinermeister H. Busch, Hadamar.
Fritz und Jul. Bouillon, Söhne des Mitgliedes Schlossermeister H. Bouillon, Hadamar.
Fabrikant Heinrich Becker, Mitglied des Lokalgewerbevereins Bad Homburg.
Musketier Josef Fink, Sohn des Vorsitzenden des Lokalgewerbevereins, Schreinermeister und Postagent P. J. Fink, Kistel.
Geführter Hans Ott, Sohn des Mitgliedes Bäckermeister J. Ott, Wiesbaden.
Hermann Bouillon, Sohn des Mitgliedes Schlossermeister H. Bouillon in Hadamar, wurde mit der sächs. Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Dem Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Limburg, Herrn Gewerbelehrer Döder, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Herr Rektor Otto Müller in Braubach wurde unter Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten zum Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Braubach ernannt.

Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe

erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung
Hilfsdienstpflicht, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a.
Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.

Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf	Schulstr. 25 II.	Sonntagvorm. 10—12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis	Dillenburg	Oranienstr. 30 . Fernspr. 286		Kreisbaumeister Röber
3. Höchst a. M. . . .	Höchst a. M. . . .	Kaiserstraße 8 .	Mittwochnachm. 6—7 Uhr	Nebant Hartleib
4. Limburg a. L. . .	Limburg a. L. . .	Altes Schloß Domplatz	Werktagvorm. 8—12 Uhr	Fortbildungs-Schulleiter Döder
5. Oberlahn	Weilburg		Täglich 8-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmittags	Vorsitzender Schneidermeister E. Schäfer
6. Obertaunus . . .	Bad Homburg v.d.H.	Louisenstraße 43	Montag, Mittwoch und Samstag nachm. 3—6 Uhr	Hoffpenglermeister J. Schenderlein
7. Rheingau	Elzville	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9	Montag, Dienst- tag, Mittwoch u. Freitag 6—7 n.	Architekt Bruns
	Deßloch	Schulhaus . .	Donnerstag von 8—9 Uhr abends	
	Albheim	Kirchstraße 8. . Fernspr. 119	Montag, Dienst- tag, Freitag und Samstag 10-12	
8. St. Goarshausen .	Oberlahnstein . .			Vors. Buchdruckereibesitzer Ed. Schidel
9. Unterlahn	Diez	Oraniensteiner- straße 11	Montag, Mittwoch und Freitag 1-6 Uhr nachm. außer am 1. u. 3. Woch- tag im Monat	Techniker Auchenbach
	Embs	Rathaus Beratungszimmer	Am 1. u. 3. Mittwoch jed. Wd. v. 2-6 nachm.	
10. Untertaunus . .	Langenschwalbach, angeschlossen an das Sprechstunden werktags von 3—		Handwerkamt Wiesbaden, Rheinstraße 42. 6 Uhr nachmittags, außer Samstags.	
11. Unterwesterwald.	Montabaur	Rathaus . . .	Tägl. 9—12, 2—6	Bürgermeister Reis
		Privatwohnung	Sonntags 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ v.m.	
	Grenzhausen . . .	Lindenstraße 9	Jederzeit	Werkmeister Fleckenstein Schreinermeister Jungbecker
	Höhr	Rheinstraße . .	Jederzeit	
12. Ufingen	Selters	Geschäftszimmer d. Bürgermeister- amtes	8—12 Uhr vorm. 2—6 „ nachm.	Beigeordneter Sahm
	Ufingen	Rathaus . . .	Freitag, von 10—12 Uhr vorm.	
13. Wiesbaden-Land	Biebrich	Rathaus Zimmer Nr. 40.	Werktag 8-12 u. 3—6, mit Ausn. Samstag nachm.	Architekt Schenk

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

**Beitr. außerordentliche Prüfung für
Gewerbelehrer und Handelslehrer sowie
Handelslehrerinnen.**

Das Königl. Landesgewerbeamt in Berlin beabsichtigt, auf Grund des Rund-
erlasses des Herrn Ministers für Handel
und Gewerbe vom 7. 5. 18. (S. M. Bl. S. 149)
beitr. die Aufstellungsfähigkeit als Lehrer an
Fortbildungsschulen, in der Zeit vom 24.
bis 26. Oktober d. J. eine außerordentliche
Prüfung für Gewerbelehrer und in der Zeit
vom 29. bis 31. Oktober d. J. eine solche für
Handelslehrer (-Lehrerinnen) in Berlin
abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Prüfungen
werden nur solche Lehrer und Lehrerinnen
zugelassen, die mehrere Jahre (in der Regel
mindestens fünf Jahre) an einer Fortbil-
dungs- oder Fachschule im Nebenamt mit
gutem Erfolge unterrichtet haben und für
eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen
Schule in Aussicht genommen sind. Der
vorgeschriebene Bildungsgang als Ge-
werbe- oder Handelslehrer wird von diesen
Prüfungen nicht verlangt.

Lehrer an den uns unterstellten Schulen,
die sich der Prüfung unterziehen wollen und
den vorgenannten Bedingungen genügen
können, haben Meldungen bis zum
1. September d. J. bei uns einzu-
reichen. Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und die
bisherige Tätigkeit;
3. etwaige Veröffentlichungen, Abbildun-
gen von künstlerischen oder kunstgewerb-
lichen Leistungen, Zeichnungen.

Die Prüfungsordnung kann bei unserer
Geschäftsstelle eingesehen oder durch diese
bezogen werden.

Wiesbaden, den 4. August 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände und Leiter der
gewerbli. Fortbildungsschulen.
**Beitr. Einrichtung von Buchführungskursen
für Handwerker.**

Das Umsatzsteuergesetz, das am 1. August
dieses Jahres in Kraft getreten ist, ver-
pflichtet den Handwerker und Gewerbetrei-
benden zur ordnungsmäßigen Führung von
Geschäftsbüchern, aus denen der Umsatz des
Geschäftsbetriebs bzw. das Entgelt für die
Lieferungen und Leistungen in geordneter
Weise ersehen werden kann. Viele Hand-
werker werden genötigt sein, ihre Buchfüh-
rung diesen Anordnungen gemäß neu zu
ordnen. Daraus wird sich für viele das
Bedürfnis ergeben, eine geeignete Buchfüh-
rung kennen zu lernen. Dies kann am
zweckdienlichsten geschehen durch Veranstat-
tung von Buchführungskursen, in denen
man sich zunächst darauf beschränkt, eine für
das Handwerk geeignete Buchführung in
ihrer Einrichtung zu erläutern, und nur
dann die Durcharbeitung eines Geschäfts-
ganges vorzunehmen, wenn hierzu ein Be-
dürfnis vorhanden ist. Es würden wenige
Abendstunden für derartige Erläuterungen
und Vorführungen (ohne Durcharbeitung)
genügen. Den Kursen wäre zweckmäßig
das Werkchen „Die Buchführung des
Handwerkers“ aus dem Verlag von
Hermann Rauch in Wiesbaden zu-
grunde zu legen, das auch in den gewerb-
lichen Fortbildungsschulen für den Buch-
führungsunterricht eingeführt ist. Diese
Buchführung genügt den Anforderungen
vollkommen. Bezüglich einer kleinen Ver-
änderung in der Einrichtung des Tagebuches
sei auf den Aufsatz in Nummer 33/34 dieses
Blattes „Umsatzsteuer und Handwerker-
buchführung“ hingewiesen. Auch Frauen
und Töchter von Gewerbetreibenden wären
zu den Kursen zuzulassen.

Diese Kurse könnten gleichzeitig dazu
benutzt werden, den bargeldlosen
Zahlungsvorkehr unter Berücksichti-
gung der örtlichen Verhältnisse von einem
Fachmann erörtern und praktisch vorführen
zu lassen.

Wir ersuchen die Schulvorstände und
Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen,
zu geeigneter Zeit in den Tageszeitungen
Anforderungen zu Meldungen für der-
artige Kurse ergehen zu lassen und die Kurse
einzurichten, wenn eine genügende Zahl
von Meldungen eingegangen ist. Das
Kursgeld ist in einer Höhe vorzusehen,
daß die Kosten Deckung finden. Voraussicht-
lich werden zu diesen Veranstaltungen Bei-
hilfen gewährt werden können. Der Beginn
der Kurse ist wenigstens 8 Tage vorher bei
uns anzuzeigen. Die Schulen wollen sich
auch bei Einrichtung von Kursen mit den
Geschäftsstellen der Kreisverbände ins Be-
nehmen setzen.

Handwerker und Gewerbetrei-
bende werden gleichzeitig darauf aufmerk-
sam gemacht, daß sie bei den Geschäftsstellen
der Kreisverbände Rat und Beihilfe auch
in Buchführungsangelegenheiten finden.
Die oben angeführte „Buchführung des
Handwerkers“ liegt sowohl bei den Ge-
schäftsstellen der Kreisverbände als auch
in jeder gewerblichen Fortbildungsschule
zur Einsicht auf.

Wiesbaden, den 20. August 1918

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Das Umsatzsteuergesetz und die handwerkerbuchführung.

In Nr. 31/32 dieses Blattes wurden aus-
zugsweise die Bestimmungen des am
1. August d. J. in Kraft getretenen Umsatz-
steuergesetzes bekannt gegeben. Aus dem
Gesetz ist zu ersehen, daß von diesem Zeit-
punkt ab von dem gesamten Geschäftsum-
satz an Lieferungen und Arbeitsleistungen
die Steuer berechnet wird, d. h. die sämt-
lichen Einnahmen aus dem Gewerbe-
betrieb sind steuerpflichtig. Zur Feststel-
lung des Steuerbetrages legt das Gesetz in
§ 15 dem Steuerpflichtigen ausdrücklich die
Verpflichtung auf, Aufzeichnungen zu
machen, und zwar nach den vom Bundesrat
hierüber zu erlassenden Bestimmungen. So-
weit andere Gesetze (das Handelsgesetzbuch
für Kaufleute) weitergehende Vorschriften
über geschäftliche Aufzeichnungen (Buch-
führung) enthalten, bestimmt sich der Um-
fang der Aufzeichnungspflicht nach diesen.
Ordnungsmäßige Aufzeichnungen sind von
der Steuerbehörde der Feststellung der
Steuer zugrunde zu legen. Die Aufzeich-
nungen, Bücher und Geschäftspapiere, so-
weit sie sich auf die steuerpflichtigen Leis-
tungen beziehen, sind fünf Jahre lang vom
Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem die
Steuer fällig geworden ist, aufzubewahren.
Der Steuerpflichtige ist ferner verpflichtet,
der Steuerstelle die zur Nachprüfung seiner
Steuererklärung erforderlichen Auskünfte
zu geben und ihr die auf die steuerpflichti-
gen Leistungen bezüglichen Bücher und Ge-
schäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

Die Ausführungsbestimmungen zum
Umsatzsteuergesetz enthalten über die Auf-
zeichnungs- und Buchführungspflicht wei-
tergehende Vorschriften, von denen die wich-
tigsten hier angeführt seien:

Die Bücher sollen gebunden und Blatt
für Blatt oder Seite für Seite mit laufen-
den Zahlen versehen sein.

An Stellen, die nach der Regel zu be-
schreiben sind, sollen keine leeren Zwischen-
räume gelassen werden. Es ist zu vermei-
den, den ursprünglichen Inhalt einer Ein-
tragung durch Streichungen oder auf an-
dere Weise unleserlich zu machen oder zu

radieren, auch sollen solche Veränderungen
nicht vorgenommen werden, deren Ver-
schaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der
ursprünglichen Eintragung oder erst später
gemacht worden sind.

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt,
wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflich-
tige für seine Leistungen erhält, fort-
laufend in ein Buch eingetragen werden;
2. am Schlusse jedes Kalenderjahres der
Gesamtbetrag der Entgelte ermittelt
wird, und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen
Entgelte noch bei der Zusammenfassung
am Schlusse des Kalenderjahres die ge-
schäftlichen oder häuslichen
Ausgaben vorher abgezogen werden.
Pfleget der Steuerpflichtige vor der Er-
mittlung des Betrages der vereinnahm-
ten Entgelte aus der Kasse Beträge zur
Bestreitung von Ausgaben zu entneh-
men, so hat er über diese Ausgaben Auf-
zeichnungen zu führen, die ihm und dem
nachprüfenden Steuerbeamten die Er-
mittlung der vereinnahmten Entgelte
ohne Abzug der Ausgaben gestatten.

Die Eintragungen haben sich auch auf
den Eigenverbrauch vorbehaltlich der gesetz-
lich vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.
Die Eintragung der vereinnahmten Ent-
gelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu
erfolgen. In Unternehmen, bei denen die
Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im
vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr
als 30000 M betragen hat und kein Anlaß
zu der Annahme besteht, daß die Entgelte
im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag
übersteigen werden, ist eine nur am Schlusse
jeder Woche erfolgende Eintragung der ver-
einnahmten Entgelte nicht als Verletzung
der Aufzeichnungspflicht zu betrachten.

Wer gegen die Vorschriften über die Auf-
zeichnungs- und Buchführungspflicht ver-
stößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis
zu 150 M belegt werden.

Das Umsatzsteuergesetz verlangt demnach
auch von dem Handwerker und Klein-
gewerbetreibenden, der sonst zur Buchfüh-
rung gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine ge-
ordnete Buchführung wenigstens insoweit,
als aus den Aufzeichnungen ordnungs-
mäßig der Geschäftsumsatz ersehen werden
kann. Jede geordnete Buchführung gibt
Aufschluß über den Geschäftsumsatz; aber
nicht aus jeder Buchführung kann ohne jeg-
liche Mühe und ohne besondere Austragung
der Umsatz ermittelt werden. Wenn der
Gewerbetreibende ohne viel Aufwand an
Schreibarbeit aus seiner Buchführung die
Steuererklärung abgeben will, so muß
seine Buchführung entsprechend angelegt
sein. Dies ist aber nicht nur notwendig für
die Abgabe der Steuererklärung, sondern
auch um eine klare Übersicht über sein Ge-
schäft zu gewinnen. Der Spiegel des Ge-
schäftsbetriebes ist die Buch- und Rech-
nungsführung. Auch der kleinste Geschäfts-
betrieb verlangt heute eine wohlgeordnete,
dem Betriebe angepasste Buchführung. Der
geschäftliche Erfolg gründet sich heute nicht
nur auf den ausreichenden Eingang von
Aufträgen, sondern vor allen Dingen auch
darauf, was aus diesen Aufträgen heraus-
gewirtschaftet wird durch einen wohlgeord-
neten Geschäftsbetrieb, in dem die moder-
nen Grundstoffe über den sparsamsten Ver-
brauch von Rohstoffen, Arbeitszeit und Ar-
beitskraft peinlichst zur Anwendung
kommen. Nur durch eine wohlgeordnete
Buchführung, die in klarer Übersicht über
alle geschäftlichen Vorgänge Aufschluß gibt,
kann eine streng wirtschaftliche Geschäfts-
führung erreicht werden.

Die Buchführung der mittleren und
kleineren Handwerksbetriebe entspricht
diesen Anforderungen meist nicht. Der
Handwerker begnügt sich häufig mit Auf-
zeichnungen in dem Umfange, daß er in der

Lage ist, für seine Kunden die Rechnungen zu schreiben. Im Interesse des Handwerks kann es daher nur begrüßt werden, wenn durch gesetzliche Bestimmungen der Handwerker gezwungen wird, seiner Buchführung größere Sorgfalt zu widmen und sie übersichtlicher zu gestalten. So wird auch die Forderung des Umsatzsteuergesetzes nach einer ordnungsmäßigen Aufzeichnung bewirken, daß mancher Handwerker seine Buchführung daraufhin zu prüfen hat, ob sie den Anforderungen entspricht. Kommt er zur Ueberzeugung, daß eine Menderung und Verbesserung eintreten muß, so möge er gleichzeitig auch erwägen, seine Buchführung so zu gestalten, wie dies vom wirtschaftlichen und kaufmännischen Standpunkt aus zu fordern ist.

Leider genügt in vielen Fällen die wirtschaftliche und kaufmännische Schulung des Handwerkers nicht, um für sein Geschäft eine passende Buchführung anzulegen. Auch sind vielfach die in großer Zahl angepriesenen Buchführungssysteme nicht so leicht in die Praxis umzusetzen und für die Mehrzahl der Handwerksbetriebe oft auch ungeeignet. Der Handwerker braucht hier Rat und Hilfe, die ihm zuteil werden muß.

Der erfahrene Handwerker wird auf Grund einer guten Anleitung in wenigen Stunden lernen, seine Buchführung zweckmäßig einzurichten. Diese Anleitung kann ihm zuteil werden durch Veranstaltung von Buchführungskursen,

in denen Anlage und Durchführung einer praktischen Handwerkerbuchführung gelehrt wird. Derartige Kurse sollten überall, wo ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, eingerichtet werden.

In den gewerblichen Schulen des Bezirkes wird im Buchführungsunterricht eine Handwerkerbuchführung gelehrt, die den Anforderungen eines Handwerksbetriebes vollkommen entspricht, den Geschäftsumsatz in der Spalte für Warenausgang im Tagebuch übersichtlich und klar angibt und mit wenig Schreibarbeit für jeden Handwerksbetrieb durchzuführen ist. Diese Buchführung wurde auch in den bereits seit Jahren mancherorts veranstalteten Buchführungskursen gelehrt. Bordrucke für Geschäftsbücher der Buchführung des Handwerkers sind in der Druckerei von Hermann Rauch in Wiesbaden zu haben. Im Verlag derselben Druckerei ist auch ein kurzgefaßtes Lehrbuch über „Die Buchführung des Handwerkers“ erschienen, das Anlage und Durchführung dieser Buchführung sowie deren Anwendung für das Kostenberechnen, die Rechnungsführung und die Steuererklärung in klarer Weise zeigt. Dieses Buchführungssystem sieht folgende Bücher vor: Inventurbuch, Auftragsbuch mit Spalten für Mit- oder Nachkalkulation, Tagebuch und Kontokorrent- oder Hauptbuch. Das Tagebuch zeigt folgende Einrichtung:

Tag	Betreff	Kasse		Warenausgang (Umsatz)	Material- und Waren- Einkauf	Lohn- zahlung	Un- kosten	Haus- halt	Konto-Korrent		Berechnung der Kosten im Kontokorrentbuch	Bilanzkonto
		Einnahmen	Ausgaben						erhält	gibt		

Das Tagebuch gibt Aufschluß

1. über den Stand der Kasse, so daß die Führung eines besonderen Kassenbuches erspart wird,
2. über den Warenausgang (Geschäftsumsatz) in einer Form, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes vollkommen entspricht, indem das Entgelt für alle Lieferungen und Leistungen in dieser Spalte fortlaufend eingetragen wird,
3. über den Aufwand für Material, Lohnzahlung, Ausgaben für Geschäftsumkosten und Haushalt, um diese Beträge in die Berechnungen am Jahreschlusse einsetzen zu können, und
4. werden in der Spalte für Kontokorrent (laufende Rechnung) alle diejenigen Geschäftsvorfälle eingetragen, die sich auf Personen oder Sachen beziehen, für die im Kontokorrent- oder Hauptbuch eine laufende Rechnung (Kontokorrent) geführt wird.

Die Jahresübersicht aus dem Tagebuch stellt die Monatsergebnisse aus den Spalten Umsatz, Material- und Wareneinkauf, Lohnzahlung, Unkosten und Haushalt zusammen, so daß man sich dieser Summen für die Steuererklärung und den sonst notwendigen Berechnungen für den Geschäftsbetrieb, insbesondere Feststellung des Materialverbrauchs, des Lohnaufwands, des Aufwands an Geschäftsumkosten und für den Haushalt, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bedienen kann.

Im Kontokorrent- oder Hauptbuch werden nicht nur Konten angelegt für alle Geschäftsfreunde, Lieferanten und Kunden, sowie die Banken mit denen man abzurechnen hat, sondern auch sogenannte Sachkonten; z. B. für das Ladengeschäft, die Kasse, den Landwirtschaftsbetrieb, die Geschäftseinrichtung, Haushaltungseinrichtung, welche Zweige der Unternehmung man als Kunden oder Lieferanten behandelt, so daß man den Stand derselben zu jeder

Zeit, besonders aber am Schlusse des Geschäftsjahres, klar erkennen kann. Besonders zweckmäßig ist auch die Einrichtung des Auftragsbuches, das den Zweck hat, die eingehenden Aufträge gemäß der Bestellung festzulegen, deren Erledigung zu verzeichnen und nach Bedarf über die Ausführung eine Mit- oder Nachkalkulation anzufertigen, um den Selbstkostenpreis festzustellen. Die Mit- oder Nachkalkulation ist die sicherste Grundlage einer Vorkalkulation.

Die Nebenbücher und sonstige Unterlagen der Werkstattbuchführung, wie sie für die Buchführung des Handwerkers — insbesondere als Unterlagen für die Handwerkerrechnung — notwendig sind, werden ebenfalls kurz behandelt und in der Ausführung gezeigt.

Der Handwerker muß erkennen, daß er den Erfolg seiner Arbeit in der Werkstatt und auf dem Werkplatz sich nur durch eine zweckmäßige genaue Buchführung sichern kann, und er darf sich die Zeit nicht verbrießen lassen, die er auf seine Buchführung verwendet, sie macht sich reichlich bezahlt. Der mittlere und kleine Handwerker wird auch nach Möglichkeit seine Frau, Tochter oder Sohn in die Buchführung einweisen lassen, so daß er an ihnen eine Hilfe hat.

In den Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe des hiesigen Bezirkes wird der Handwerker und Gewerbetreibende jederzeit Auskunft, Rat und Hilfe finden für die Anlage und Führung zweckmäßiger Geschäftsbücher. Diese Stellen werden auch sich angelegen sein lassen, alle notwendigen Einrichtungen zu treffen, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Möge das Handwerk durch die Forderungen des Umsatzsteuergesetzes sich anspornen lassen, eine zweckmäßige Buchführung einzurichten und die Bücher mit aller Sorgfalt zu führen.

Erleichterte Eisenlieferung an das Handwerk.

Die fortdauernden Klagen des Handwerks über unzureichende Zuweisung von Eisen an das eisenverarbeitende Handwerk haben den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag veranlaßt, mit der Rohstahlausgleichsstelle in Berlin Fühlung zu nehmen, um eine Abstellung der Beschwerden auf diesem Gebiete herbeizuführen. Die Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß die Ausgleichsstelle durchgreifende Maßnahmen zur reichlicheren Versorgung des Handwerks mit Eisen getroffen hat. Es wurde bereits eine größere Sondermenge Eisen dem Handel zur Verteilung an das Handwerk zur Verfügung gestellt. Die Lieferungen auf Grund der Zuteilung haben bereits begonnen und sollen etwa innerhalb der nächsten zwei Monate durchgeführt sein. Neben dieser einmaligen behördlichen Sonderzuweisung bleibt für den Eisenhandel die Möglichkeit, sich wie bisher auch selbst auf Grund von Bezugsscheinen mit Eisen zu versorgen, bestehen. Sodann ist der Handel nochmals auf die Wichtigkeit hingewiesen worden, welche der Belieferung des Handwerks, besonders der Schmiedemeister, welche im allgemeinen in erster Linie für die Reparaturbedürfnisse der Landwirtschaft arbeiten, beizumessen ist, mit dem gleichzeitigen dringenden Ersuchen, diesen Lieferungen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher zum Teil geschehen ist. Unter Umständen sollen Kleinanforderungen des Handwerks denjenigen der Rüstungsindustrie vorgezogen werden. Da vom Handwerk darüber geklagt wurde, daß der Handel auch bei Bezug von Kleinbedarf an Eisen und Stahl eidesstattliche Erklärungen verlangt, welche ein Handwerker auf Grund der bestehenden Bestimmungen nicht immer geben kann, ist dem Handel gestattet, einzelne Stangen Eisen oder einzelne Tafeln Bleche usw., die für laufende Reparaturen an Gegenständen des täglichen Bedarfs benötigt werden, ohne eidesstattliche Erklärung an das Handwerk abzugeben. Sämtliche Kriegsamtsstellen und Nebenstellen, die Tebedienststellen, die Kriegswirtschaftsämter und Nebenämter sind von diesen Maßnahmen der Rohstahlausgleichsstelle unterrichtet worden. Sollten gleichwohl noch ernste Beschwerden wegen ungenügender Belieferung des Handwerks mit Eisen übrig bleiben, so wird den betroffenen Handwerkern empfohlen, sich ausschließlich mit ihren zuständigen Kammern ins Benehmen zu setzen.

Der hauptausschuß der Frankfurter handwerkerverbände

hielt seine 11. Vollversammlung am 2. August d. J. ab, aus deren Beschlußniederschrift wir folgendes entnehmen:

Der Hauptausschuß der Frankfurter Handwerkerverbände umfaßt nunmehr den Innungsausschuß, den Handwerkerbund und die Arbeitsgemeinschaft des nicht organisierten Handwerks.

Die Stiftung für den Wiederaufbau des Kleingewerbes der Stadt Frankfurt a. M. hat bis jetzt den Betrag von 800 000 M. erreicht. Da für die Stiftung für den Wiederaufbau des Handwerks etwa 375 000 M. gesammelt wurden, steht fast eine Million Mark für die Unterstützung des gewerblichen Mittelstandes in Frankfurt a. M. zur Verfügung.

Der bisherige „Verteilungsausschuß der gemeinnützigen Kreditorganisationen“, der allwöchentlich bei dem Handwerksamt tagt und über gemeinnützige Kreditgewährung für Frankfurt a. M. gutachtlich beschließt,

wird in einen städtischen Fürsorgeausschuß für Mittelstandshilfe umgewandelt. Als solcher beschließt er endgültig über die Gesuche der städtischen Hilfskasse.

Der Hauptausschuß begrüßt die Gründung einer großzügig geleiteten Handwerks- und Gewerbezeitung im Kammerbezirk, getragen von Handwerkskammer, Gewerbeverein für Nassau und Hauptausschuß der Frankfurter Handwerkerverbände. Der Hauptausschuß ist grundsätzlich bereit, sich unter Zuhilfenahme der Bürgerstiftung für den Wiederaufbau des Handwerks sowohl an den Gründungskosten, als auch an den Bezugskosten für sämtliche Frankfurter organisierte Handwerker zu beteiligen. Es soll dahin gewirkt werden, daß mit den beteiligten Stellen baldigst ein Vertragsentwurf vereinbart wird, der dem Hauptausschuß zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen ist.

Der Hauptausschuß hat beschlossen, an den Reichskommissar für Kohlenversorgung in Berlin heranzutreten zur Erlangung einer besseren Brennstoffbelieferung für Schmiede, Schlosser und sonstige kriegswichtige Handwerksbetriebe. Es sind Vorarbeiten im Gange zur Errichtung eines Handwerkerhauses für Frankfurt a. M.

Der Vorstand des Handwerker- verbands für den Reg. Bez. Wiesbaden

tagte am 3. August d. J. in Oberlahnstein. Nach Erstattung des Jahresberichts und Bericht über die Kassenverhältnisse des Verbandes fand eine Aussprache statt über die Gründung eines gemeinsamen Handwerker- und Gewerbeblattes durch die Handwerkskammer, den Gewerbeverein für Nassau und den Hauptausschuß der Frankfurter Handwerkerverbände. Man stimmte der Gründung zu mit dem Wunsch, daß das Blatt nur Handwerkerinteressen vertreten solle und einer dementsprechenden Leitung übertragen werde. Der Antrag auf Änderung der Bezeichnung Handwerkerverband in Innungs-Verband für den Reg. Bez. Wiesbaden erhielt allgemeine Zustimmung, und derselbe wird der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung überwiesen.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister

wird am 18. und 19. September d. J. in Würzburg die 4. Kriegstagung seines erweiterten Vorstandsvorstandes abhalten. Als Berichterstatter zu den einzelnen Fragen, die wichtige Interessengebiete des Baugewerbes betreffen, hat der Verband namhafte Fachgenossen gewonnen, so daß von vornherein eine vertiefte Behandlung der Gegenstände verbürgt ist. In erster Linie wird das Kleinwohnungswesen und die Rohstoffverteilung in der Übergangswirtschaft behandelt werden, dann Fragen des Lehrlingswesens, zu denen bereits mehrere Anträge vorliegen, und Angelegenheiten des baugewerblichen technischen Unterrichtswesens, wozu die Schulkommission des Verbandes mehrere Vorlagen zu machen gedenkt. Weiterhin wird die Haftpflichtversicherung, der Hypothekenschutz und die Bildung von Preisschuhverbänden durch berufene Vertreter dieser Fächer unter Darlegung von zum Teil ganz neuen Gesichtspunkten erörtert werden. Ebenso soll auch das äußerst zeitgemäße Thema der wohldurchdachten Betriebsweise (Taylorismus usw.) durch einen Vortrag über Wirtschaftlichkeit im Baugewerbe zum ersten Male vor einem größeren Kreise deutscher Baufachmänner zur Behandlung gestellt werden.

Ein Antrag wird sich auch mit der Gebührenordnung des Verbandes befassen und für eine Beschlußfassung angemessener Kriegsteuerungszuschläge zu den bisherigen Festsetzungen eintreten. Der Vollziehung werden am Tage vorher Beratungen von mehreren Kommissionen vorausgehen; im Anschluß an die Hauptversammlung ist für den 20. September eine gemeinsame Fahrt nach Rothenburg in Aussicht genommen. Zur Teilnahme an der Tagung und ihren Nebenveranstaltungen ist vorherige Anmeldung bei der Verbandsleitung (Berlin W. 9., Linkstraße 32) notwendig, von der auch die Tagesordnung und das Besichtigungsprogramm bezogen werden können.

Kurze Mitteilungen.

Die Herbst-Mustermesse 1918 in Leipzig findet vom 25. bis 31. August statt. Mit dieser neunten Leipziger Kriegsmesse, zu der wieder viele Zehntausende von Besuchern herbeieilen werden, ist eine „Technische Messe“ und die „Baumesse“ verbunden, die geeignet sind, auch das interessierte Handwerk auf diese riesenhafte Schau des deutschen Wirtschaftsgetriebes aufmerksam zu machen. Zahlreichen Handwerkern bietet die Messe die beste Gelegenheit, Umschau zu halten, welche Roh-, Arbeits- und Erfabstoffe zur Verfügung stehen, Bezugsquellen ausfindig zu machen und Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Der geschmackbildende Wert der Messe ist besonders auf den jüngsten Kriegsmessen in Erscheinung getreten, so daß auch das Handwerk Nutzen aus dieser Veranstaltung ziehen sollte. Der Besuch ist durch Fahrpreisermäßigung erleichtert.

Aus den Lokalvereinen.

Aristel.

Dem Vorstandsmittglied und Mitbegründer des Lokalgewerbevereins, dem langjährigen Bürgermeister, Herrn Johann Sittig, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Neuhoß gelegenen, im Grundbuche von Neuhoß, Band 14, Blatt 409, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen L. Kaufmann Adolf Strauß in München, 2. Kaufmann Samuel Mann in München eingetragenen Grundstücke der sogenannte **Partwald bei der Platte**, Gemarkung Neuhoß (Untertunnskreuz), in der Gesamtgröße von 484 Sektar, 42 Ar, 75 Quadratmeter besteht, sollen diese Grundstücke am **22. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Beheben im Taunus, den 9. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Gewerbetreibende Hand-Näh-Maschine „Einzig“.



Jeder sein eig. Sattler u. Schuster. Die Masch. näht Steppstiche wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Geckirre, Treibriemen, Pferde u. Wagenbeden, Sättel, Säcke, Segeltuch selbst nähen. Nähmaschine „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stuhl mit 3 verschied. Radeln, Garn u. Gebrauchsanweisung M. 4.50, 2 St. M. 8.50, 4 St. nur M. 16.—, versend. unter Nachn., Porto u. Verpackung frei **Versandhaus „Germania“** Schillingheim-Strasburg 230.

Anzeigen

im Nassauischen
Gewerbeblatt

haben Erfolg!

Kunstgewerbeschule Frankfurt a. M.
Beginn des Wintersemesters 1. September
Meldung u. Auskunft beim Direktor Prof. Guther
Neue Mainzerstraße 4

Handwerkskammer Wiesbaden.

Pr. Metallabgabe.

Durch die Bekanntmachungen M. 325. 7. 15 und M. 8. 1. 18. R. R. M. sind eine große Reihe von Haushaltungs- und Einrichtungsgegenständen: Dekorationsartikel, Galanteriewaren, Türklinen, Fenstergriffe und dergleichen beschlagnahmt worden. Soweit sich diese Gegenstände in Haushaltungen, Geschäftsräumen und Betrieben in Gebrauch befinden, sind sie zum Teil schon in dem Jahre 1915 enteignet worden und mußten bezw. müssen an die kommunalen Sammelstellen abgeliefert werden. Die gleichartige, bei Ladenbesitzern, Händlern und Fabrikanten vorhandene Handelsware, die nach erfolgter Beschlagnahme durch freihändigen Verkauf an die Kriegsmetall-A. G. der Kriegswirtschaft zugeführt werden sollte, ist nicht annähernd in dem erwarteten und erforderlichen Umfange abgegeben worden. Durch die Anforderungen der Deeresleitung hat sich eine vollständige, zwangsweise Einziehung der oben erwähnten Gebrauchsgegenstände, Türklinen usw., trotz schwerwiegender Gegenstände und lebhafter Proteste der Besitzer nicht vermeiden lassen. Im Hinblick hierauf wird auch die endgültige vollständige Erfassung der gleichartigen Handelsware, deren Weiterveräußerung oder Verarbeitung ohnehin durch die Beschlagnahme unterbunden worden ist, zur unabwendbaren Notwendigkeit. Entsprechende Zwangsmaßnahmen sind bereits eingeleitet und werden auf das Schnellste und Energischste zur Durchführung gelangen. Bei dieser Lage der Verhältnisse werden die Besitzer der zum Verkauf bestimmten Türklinen und Fenstergriffe, Einrichtungs-, Haushaltungs- und Dekorationsgegenstände, Galanteriewaren und dergleichen in letzter Stunde nochmals auf die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs dieser Metallgegenstände an die Kriegsmetall-A. G. Berlin hingewiesen. Wie bei früheren Abgaben bedient sich die betr. Metallbesitzer am besten der Vermittlung der in hiesigem Bezirk errichteten „Vertrauensstelle für freiwillige Sparmetallabgabe“ in Wiesbaden, Frankfurt a. M., Limburg a. d. L. und Dillenburg.

Die ehrenamtlich tätigen Vertrauensstellen, welche die Abgeber bei den Preisverhandlungen und allen einschlägigen Fragen in uneigennützigster Weise beraten werden, dürfen in der nächsten Zeit ihrerseits mit schriftlichen und mündlichen Aufforderungen wiederholt an die beteiligten Kreise herantreten. Ihren Aufforderungen sollte im eigensten Interesse der Metallbesitzer weitgehendst nachgekommen werden.

Wiesbaden, den 29. Juli 1918.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Carlsberg.

Buchführungs-zwang für Handwerker!

Durch das am 1. August d. J. in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz ist jeder Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Wir machen auf die in unserem Verlage erschienenen

Buchführung des Handwerkers

unter besonderer Berücksichtigung der Werkstattebuchführung sowie des gesamten Rechnungswesens u. Architektur v. Architekt Dr. Kern, Gewerbeschulinspektor in Wiesbaden, aufmerksam.

Teil A: Erläuterungen mit Beleggang. Preis 1.—
„ B: Übungsheft für Unterrichtszwecke „ 1.20

Vordrucke für Auftrags- und Nachkalkulationsbuch, Tagebuch und Hauptbuch zum Gebrauch in der Praxis sind durch den Verlag zu beziehen.

Druckerei und Verlag Hermann Rauch in Wiesbaden